

Bürger (Ausbürger) von Luzern 1385

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins
Zentralschweiz**

Band (Jahr): **101 (1948)**

PDF erstellt am: **20.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bürger (Ausbürger) von Luzern 1385

Nach dem „ältesten Luzerner Bürgerbuch von 1357—1479“ wurden unter vielen anderen ins Burgrecht der Stadt Luzern aufgenommen:

am Samstag vor Michaelis 1385

von **Menznau** (Mentzenowe)

Heini Wandeller, der eilter,¹ nob. 1 fl

Heini Wandeller (wohl der Jüngere), 3 f mr 3 nob. 3 f =

(= 3 florenos, 3 marcas, nobis 3 florenos)²

im Sommer 1385

von **Ruswil**

Wernher von Wandelen,³ der an anderer Stelle im gleichen Bürgerbuch auch **Werner uf Wandelen** genannt wird. Es ist wahrscheinlich der nämliche **Werner** wie der des Jahrzeitbuches von Ruswil. Wir werden daran erinnert, daß noch gegen 1400 einer des Geschlechtes seinen Namen in ursprünglicher Form nach dem angestammten und offenbar auch noch betreuten Hofe führt, vielleicht deshalb, weil er bis dahin noch im alten Mannlehensverhältnis zur Wolhuser Herrschaft stand.

Alle die aufgenommenen Bürger ab der Landschaft, also alle, die außerhalb des Weichbildes der Stadt wohnten, hießen **Ausbürger** oder **Pfahlbürger**.⁴ Sie waren Angehörige des städtischen Gemeinwesens und trugen die städtischen Ideen und die städtische Politik ins Land hinaus, wodurch sie den Grund legen halfen zum späteren luzernischen Kantonsgebiet und heutigen Stand Luzern.

¹ Gfd. 75, 267/29.

² Gfd. 74, 191.

³ **Werner uf Wandelen** 1385: Gfd. 75, 265/11.

Wernher von Wandelen (de Ruswil, de registro b): Gfd. 75, 262/14.

Die Regesten **Weber** (**Wandeler**), St. A. Luzern, I, 149, erwähnen auch einen **Werner ze Wandelen**, von Ruswil, 1399, der offenbar mit den obgenannten, sowie mit dem des Jahrzeitbuches von Ruswil (11. Eintr.) identisch ist.

⁴ **Segesser**, I, 181 ff., Gfd. 77, 36 ff., HBL. S. 484.

⁵ **Weber**, **Burgen Entlebuch**, 3.

Was mag wohl die Ruswiler und Menznauer⁶ im allgemeinen und die Wandeler im besonderen bewogen haben, kurz vor der blutigen Auseinandersetzung bei Sempach sich ins Luzerner Bürgerrecht aufnehmen zu lassen? Zweifellos war die Initiative von der Stadt ausgegangen, denn diese stärkte sich, trotz des habsburgischen Einspruchs fortwährend durch zahlreiche Bürgeraufnahmen, die zum größeren Teil aus des Herzogs von Oesterreich und seiner Diener Leuten bestanden. Aber auch unsere Ausbürger und mit ihnen die Wandeler, werden ihre triftigen Gründe gehabt haben. 1385 war eben das Maß voll, und die vom Lande traten, von der Herrschaft geplagt und im Stich gelassen, ins Luzerner Bürgerrecht.

Werner von Wandelen unterstand, so gut wie sicher, dem österreichischen Pfandherrn von Wolhusen, dem gewalttätigen und geldgierigen Peter von Thorberg.⁷ Dieser hatte zwar seinen Leuten erlaubt, in Luzern Bürgerrecht zu nehmen. Er gelobte auch, daß jene, die bereits Bürger geworden seien, straflos bleiben sollten. Die Chronikschreiber versichern aber, Peter habe sein Wort nicht gehalten und die Leute grausam behandelt.⁸

Die beiden Heini von Menznau werden der gleichen Wolhuser Herrschaft pflichtig gewesen sein.⁹ Aber auch die Leute der Herrschaft Willisau und Hasenburg, d. h. die der Gräfin Maha von Aarberg suchten sich durch Abschluß von Burgrechten mit Luzern dem österreichischen Machtbereich zu entziehen.

⁶ Gleichzeitig mit Heini Wandeler von Menznau wurden auch Jenni von Waltersperg, Uelli ab der Matte und Wernher im Tale ins Bürgerrecht aufgenommen. Uebereinstimmend mit Weber (Regesten Wandeler, S. 2, St. A. Luz.) dürfen wir wohl vermuten, daß auch diese Jenni, Ueli und Werner Träger des Namens Wandeler waren.

⁷ Siehe: Segesser, I, 275 ff.; Zimmermann, Wolhusen, 55 ff.; Zelger, Rotenburg, 114 ff.

Stammburg der Thorberger im bern. Emmental (bei Krauchthal).

⁸ Diebold Schilling, Schweizer Chronik (Ausgabe 1862), S. 6 und M. Ruß, Schweizer Chronik (Ausgabe 1832), S. 174. — Vgl. Zelger, Rotenburg, 114.

⁹ Nach Zimmermann, Wolhusen, S. 56, war Peter von Thorberg damals Pfandherr des innern und auch des äußern Amtes, somit auch der Wolhuser Leute zu Menznau.

Unsere Ausbürger von Ruswil und den andern Gemeinden wurden übrigens nur unter der Verpflichtung als Bürger von Luzern aufgenommen, daß sie ihrem Vogt, Kellner oder Meier „nach Recht und Gewohnheit weiter dienen“ sollten. Bürge für alle diese, gegen die Verträge mit Oesterreich erfolgten Einbürgerungen war kein Geringerer als Peter von Gundoldingen, der spätere Held von Sempach.¹⁰ Die Oberhoheitsrechte Oesterreichs blieben also, wenigstens „de iure“ vorbehalten.

Die Wandeler sahen sich in der auf die Dauer unhaltbaren Lage, Bürger von Luzern und zugleich — wenn auch locker — österreichische Untertanen zu sein. Doch die Dinge drängten ohnehin zur Entscheidung. Noch im gleichen Jahre 1385 hatte sich auch das Entlebuch mit Luzern verbündet, dasselbe Entlebuch, das vom Thorberger, dem „bösen Peter“ arg bedrückt und zu Frondiensten gezwungen worden war.¹¹ (Gotthelf hat die ungute Erinnerung an ihn im „Letzten Thorberger“ festgehalten.) Doch nach der Sonnenfinsternis vom 1. Januar 1386 machten die Luzerner die Festen des Thorbergers dem Erdboden gleich; später besetzten sie auch das Gebiet von Willisau. All das führte schließlich zum kriegerischen Austrag bei Sempach.

Und was geschah wohl mit unseren Ausbürgern Werner und Heini? Wurden sie unmittelbar nach der Vertreibung des Thorbergers zu Anfang des Jahres 1386 oder erst nach dem Siege von Sempach der österreichischen Bande ledig und endgültig luzernisch-eidgenössisch? Faktisch war der Schlachttag von Sempach der Zeitpunkt der völligen Lostrennung. Aber erst durch den siebenjährigen Frieden von 1389 wurde die Loslösung auch auf die Verburgrechteten ausgedehnt und 1405 die Trennung auch rechtlich vollzogen mit der Verpfändung des Gebietes durch die Herzoge an Luzern.¹²

Haben unsere Ausbürger bei Sempach mitgekämpft und auf welcher Seite? Alle Verburgrechteten zählten zu den Waffengefährten der Stadt und entrichteten auch eine Art Kriegsteuer dorthin. Wir wissen auch, daß u. a. die Entlebacher, also

¹⁰ Gfd, 77, 36 ff.

¹¹ Vgl. Klagerodel der Entlebacher vom Januar 1386: Archiv f. Schweizergeschichte, Bd. 17, Zürich 1871, Urkunden S. 84 ff., Nr. 39.

¹² Segesser, I, 274 ff.

des Thorberges ehemalige Untertanen, in der Schlachtreihe der Luzerner standen. Und Hunkeler berichtet, von der Schlacht zurückkehrende Menznauer hätten auf dem Markt in Geiß eine blutige Rauferei gehabt.¹³ Demnach wären wohl auch Ausbürger aus dieser Gegend in Sempach dabei gewesen. Die Jahrzeitbücher von Menznau und Ruswil melden jedoch keine in der Schlacht „liblos getane“.

Lehenträger des Klosters im Hof zu Luzern

Gotteshausleute bebauten seit Karls des Großen Zeiten die Dinghöfe¹ des Stiftes St. Leodegar im Hof zu Luzern. Zu diesen „Höfen“, welche Güter einer ganzen Ortschaft umfaßten, gehörten u. a. auch jene zu Horw-Langensand, Emmen und Malters. Der Besitz zu Malters erstreckte sich im weitern Sinne bis nach Werthenstein und über den sog. Emmenberg hin.² Auch Wiprächtigen³ auf dem Emmenberg, in nächster Nähe W a n d e l e n s, war dem Kloster im Hof um 1300 zinspflichtig. Wandelen selber wird in den Rödeln der Propstei Luzern nirgends genannt um diese Zeit.⁴ Es zählte zu den Mannlehen der Herrschaft Wolhusen-Rotenburg, wie wir bereits vernommen haben.⁵ Aber die Nachbarschaft unseres Stammhofes, und zwar nebst Wiprächtigen der Emmenboden drunten, dem Flußlauf entlang,

¹³ Hunkeler 87.

¹ Dinghöfe = der Gerichtsbarkeit unterstehende Höfe (vgl. Ding- oder Thingplatz = Gerichtsplatz). Um 840 kamen diese Dinghöfe mit Luzern an die elsäss. Abtei Murbach. Dem Luzerner Kloster wurde ein von Murbach bestellter Propst vorgesetzt. Siehe Kantonsgeschichte, 140 ff., 161 ff., 170.

² Fleischlin, Studien, II, 138.

³ In parochia Ruswile: De bono Wiprechtigen sol. VI: Gfd. 38, 16. — Vgl. auch Liebenau, Freih. Wolh., 17 und Zelger, Rotenburg, 19.

⁴ Rödel der Propstei und des Almosneramtes im Hof, 1330—40, Gfd. 38, 16 f. Ungewiß ist, ob mit der in den Propsteirödeln (Gfd. 38, S. 28) genannten „via area dicta de werdenstein“ (Hofstraße) die an Wiprächtigen vorbeiführende Wandelenstraße gemeint ist.

⁵ Siehe „Rotenburger Urkunde von 1256“, Seite 62.